

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 94 (1997)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Familienmediation : baldiges Ende oder bedeutsame Zukunft? :  
"Interdisziplinäre Herausforderung" für Fachleute  
**Autor:** Martin, Gerlind  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840388>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

verdient dieser Vorwurf insofern Beachtung, als der Rechtsanspruch beider Parteien oftmals eine Distanz zwischen den Partnern schafft, die zu einer Verschärfung ihres Konflikts führen kann. Diesen nicht zu unterschätzenden Störfaktor im Verhandlungsprozess der Trennungspartner in der Weise auszuklammern, dass zur Wahrung der interaktiven Basis eigene Maßstäbe gegen Rechtsansprüche aufgewogen werden, mag von der Intention her zwar verständlich sein, entspricht aber nicht der Realität. Auch das geltende Recht stellt einen wesentlichen Bestandteil der Scheidungsrealität dar und erfordert als solches Anerkennung, soll der Klärungsprozess zwischen den Trennungspartnern zu realitätskonformen Zielen führen. Insofern Mediation sich als ein interdisziplinäres Konfliktlösungsmodell versteht, sollte es jedoch möglich sein, diese Schwierigkeit in Kooperation zwischen den beteiligten Berufsgruppen zu lösen.

Dabei kommen Modelle in Frage, wie sie etwa im Grundlagenpapier der beiden Basler Arbeitskreise zur Familienme-

diation entwickelt wurden<sup>8</sup> (vgl. Artikel Seite 43): Mediation in Form von Co-Mediation, bei der eine juristische und eine psychosozial geschulte Fachperson zusammenarbeiten und zwar nach Möglichkeit eine Frau und ein Mann. In Frage kommt aber auch die Ausübung von Mediation durch eine Einzelperson, sofern diese sich im jeweils andern Fachbereich zusätzliche Fachkenntnisse erworben hat. Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, dass die Mediationsverhandlungen von einer Einzelperson durchgeführt werden, die je nach Erfordernis einen zweiten Mediator der andern Fachrichtung hinzuzieht. Für jedes dieser Modelle ist ausschlaggebend, dass die jeweiligen FachvertreterInnen über eigene, fundierte Kenntnisse der mediativen Verhandlungstechnik verfügen. Nur so bleibt gewährleistet, dass am Ende eine Vereinbarung steht, die unter Abwägung der gemeinsamen und persönlichen Interessen und in Kenntnis der rechtlichen Ansprüche jedes Einzelnen eine für alle praktikable Lösung beinhaltet. *Eberhard Frey*

<sup>8</sup> Familienmediation. Eine interdisziplinäre Standortbestimmung. Grundlagenpapier der Arbeitskreise I u. II Familienmediation. Basel 1996 (unveröffentlicht)

## Familienmediation: Baldiges Ende oder bedeutsame Zukunft?

### «Interdisziplinäre Herausforderung» für Fachleute

*«Es gibt Stimmen, die der Familienmediation ein baldiges Ende wünschen, andere wiederum sagen ihr eine bedeutsame Zukunft voraus.» Und es gibt Fachleute, die glauben zu wissen, unter welchen Bedingungen Familienmediation fruchten kann: In ihrer «interdisziplinären Standortbestimmung» halten*

*Fachleute zweier Basler Arbeitskreise fest, was unter Mediation im Allgemeinen und Familienmediation im Besonderen zu verstehen ist. Indem sie mediatives Handeln von der Familienmediation klar unterscheiden, grenzen sie diese von anderen Angeboten im Scheidungsverfahren ab.*

Unter dem Titel «Vielfältiger Aufgabenbereich für MediatorInnen» stellte Helen Matter, diplomierte Sozialarbeiterin und Lehrerin an der HFS Bern, in der ZöF 2/94 erstmals Mediation und Familienmediation vor. Anhand eines Beispiels zeigte sie, wie Familienmediation in der Praxis, beispielsweise bei einer richterlichen Trennung, funktionieren kann. Der direkte Anlass dieses Beitrages war der Vorentwurf zum neuen Scheidungsrecht, der in Artikel 151 vorsah: «Die Kantone sorgen dafür, dass die Ehegatten sich an Vermittler wenden können, die ihnen helfen, sich über die Scheidung und ihre Folgen zu verständigen».

Noch ist das Scheidungsrecht nicht fertig behandelt, und zur Zeit ist völlig unklar, ob Familienmediation darin dereinst überhaupt vorgesehen sein wird (vgl. Artikel Seite 33). Die Fachleute haben nichts desto trotz weiter Erfahrungen gesammelt und sich, beispielsweise in Basel, Rechenschaft darüber gegeben, welchen Stellenwert Familienmediation für sie hat: Seit rund vier Jahren arbeiten in Basel zwei Arbeitskreise Familienmediation; bisher haben über dreissig Fachleute mitgewirkt. Ihr Ziel war es, «Mediation von ihrer Idee her sowie in ihrer Praxis genauer zu erfassen». «Entsprechend dem Anliegen der Familienmediation, einen interdisziplinären Konfliktlösungsansatz anzustreben, wurden beide Arbeitskreise von anfang an gleichgewichtig mit Vertretern der am Scheidungsprozess beteiligten Berufsgruppen (AnwältInnen, RichterInnen, TherapeutInnen [PsychiaterInnen und PsychologInnen], SozialarbeiterInnen zusammengesetzt.» Dies schreibt Eberhard Frey, Paar- und Familientherapeut, in der Einführung zu einer «interdisziplinären

Standortbestimmung», einem Ende 1996 verfassten Grundlagenpapier der beiden Arbeitskreise<sup>1</sup>.

Für die Zukunft der Familienmediation sieht Frey zwei Szenarien: Die Stimmen, die der Familienmediation ein baldiges Ende wünschten, könnten Recht bekommen, «sofern die Familienmediation ihren interdisziplinären Charakter verliert» und zur «Technik» verkommt. «Kann sie jedoch ihren Charakter als interdisziplinäre Herausforderung wahren, wird sich in der Scheidungspraxis viel ändern!»

### **Familienmediation ist mehr als mediatives Handeln**

Die VerfasserInnen des Grundlagenpapiers halten zwar fest, die Scheidungsmediation habe längst ihren Platz in der Anwendung des Scheidungsrechtes. «Anwältinnen und Anwälte, Richterinnen und Richter suchen in der Regel vor und während der <gerichtlichen Phase> nach gütlicher Einigung zwischen den Parteien. Dasselbe gilt auch für die Institutionen der Psychiatrie, Psychotherapie, Psychologie und Sozialarbeit.» Solle die Mediation aber als «selbständiges Institut im Scheidungsverfahren Erfolg» haben, so müsse ihr ein «klar abgegrenzter und fest umschriebener Raum» gegeben werden – etwas, das im Vorentwurf zum Scheidungsrecht vom Gesetzgeber nicht geleistet worden war.

In ihrem Grundlagenpapier grenzen die AutorInnen die Familienmediation von allen anderen am Scheidungsverfahren beteiligten Verfahren der Konfliktregelung ab. In der Abgrenzung und

<sup>1</sup> «Familienmediation – Eine interdisziplinäre Standortbestimmung». Grundlagenpapier der Arbeitskreise I u. II Familienmediation. Basel Dezember 1996, unveröffentlicht. Kontaktperson für beide Arbeitskreise: E. Frey, Familien- und Erziehungsberatung, Missionsstrasse 7, 4003 Basel.

### Das Spezifische der Familienmediation

Familienmediation ist ein freiwilliger, vom Gericht unabhängiger Prozess, in dem die Beteiligten im Rahmen des geltenden Gesetzes, unter unparteiischem Beistand übereinkommen, ihre gegensätzlichen Standpunkte nach den Grundsätzen und Methoden der Mediation offenzulegen und zu strukturieren, mit dem Ziel, ihre jeweiligen die Ehe, Partnerschaft oder familiäre Gemeinschaft betreffenden Streitigkeiten, in genauer Kenntnis ihrer rechtlichen Ansprüche, in einer für alle akzeptablen Weise zu lösen. Die erarbeitete Vereinbarung hat zugleich den geltenden Rechtsnormen zu entsprechen.»

*Definition aus: Grundlagenpapier der Arbeitskreise I u. II Familienmediation, Basel 1996*

Unterscheidung verdeutlichen sie, was Familienmediation ausmacht:

- Zwar sind auch die RichterInnen *neutral*, kommt es jedoch nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, müssen sie entscheiden – auch gegen den Willen der Parteien. Wer sich einem Mediationsverfahren unterzieht, muss sicher sein können, dass nur das erarbeitete Resultat, also die getroffene Vereinbarung, in das Scheidungsverfahren einfließt. Die *Vertraulichkeit* der Mediation muss gewährleistet sein, womit sich Mediation und Richteramt nach Meinung der AutorInnen ausschließen.
- Auch AnwältInnen handeln mediativ, durch ihre Stellung im Scheidungsprozess sind sie aber immer Partei. *Neutralität*, wie sie für eine Mediation nötig wäre, ist für die AutorInnen demnach nicht gegeben.
- GutachterInnen aus Psychiatrie, Psychologie und Sozialarbeit vermitteln,

analog zur Mediation, zwischen zerstrittenen Ehegatten mit dem Ziel, die Betreuungssituation der Kinder und den Zugang der Eltern zu den Kindern neu zu ordnen. Allerdings handeln sie im Auftrag der Gerichte und klären deren Fragestellungen ab. Also nicht die *Eltern* selbst sind *Auftraggebende* und nicht sie selber bestimmen die Fragestellungen.

- In Paar- und Familientherapien stehen Beziehungsklärungen und die Verminderung von Problemen und Konflikten im Vordergrund. «Die Mediation als Verfahren» kann aber erst einsetzen, wenn *Paare scheidungswillig* sind. Weitere Unterschiede zur Paar- und Familientherapie sehen die AutorInnen darin, dass im Mediationsverfahren das Ziel darin besteht, eine *schriftliche Vereinbarung* zu erarbeiten. Die Mediatorin/der Mediator strukturieren in der Regel die Gesprächssituation stärker als dies in einer Therapie der Fall ist, deren Sitzungszahl meist zeitlich nicht im vornherein begrenzt ist. «Bei der Mediation bleiben die Gespräche vorwiegend auf einer *Sachebene*, und der Fokus ist eindeutig auf *Gegenwart und Zukunft* ausgerichtet.»

### Eignung und Studium Voraussetzung

Unterschiedliche Ansichten herrschen in den beiden Basler Arbeitskreisen darüber, ob ein Mediatorenpaar oder eine Einzelperson eine Mediation durchführen soll (vgl. S. 42/43). In Anlehnung an die europäische Charta für Familienmediation auf den Gebieten Trennung und Scheidung setzen die Mitglieder der Arbeitskreise für die Verleihung eines MediatorInnen-Diploms voraus, dass die KandidatInnen Bedingungen erfüllen, wie:

### Anwendungsbereich der Familienmediation

- Erarbeiten einer Trennungsvereinbarung
- Aushandeln einer Ehescheidungskonvention
- Vereinbarungen bezüglich des Sorgerechtes und der Besuchsregelung für die Kinder im Trennungs-/Scheidungsfall
- Konfliktlösung im Zusammenhang mit familiären Streitigkeiten: Verständigung über Erziehungsmethoden, Erarbeiten gemeinsamer Erziehungsziele, Lösung von Streitigkeiten betreffend Ausbildungsfinanzierungen u.a.
- Regelung einer Trennungsvereinbarung für Paare ohne Trauschein
- Bedürfnisabklärungen beim Auseinandergehen von Stieffamilien
- Regelung von Familienstreitigkeiten im Zusammenhang mit einem Testamentsvollzug

*Grundlagenpapier der Arbeitskreise I u. II Familienmediation, Basel 1996*

- Eignung bezüglich Persönlichkeit und Erfahrungen
- über weitgehende Kenntnisse verfügen, was den Ablauf und die Folgen von Trennung und Scheidung in rechtlicher und psychologischer Hinsicht betrifft
- erkennen können, wo ihre eigenen fachspezifischen Grenzen liegen, die unter Umständen den Beizug von Fachkräften nötig machen.

Die Mitglieder des Arbeitskreises sind der Meinung, als Voraussetzung für die Mediationsausbildung brauche es ein juristisches Studium oder ein Studium im psychosozialen Bereich.

---

**«Werden mediative Elemente in andere Arbeitsmethoden hineingebracht, darf nicht ausser acht gelassen werden, was für Konsequenzen es hat, dass gewisse Voraussetzungen, welche die Mediation verlangt, nicht vorhanden sind. Eine mediative Vorgehensweise darf auch nicht dazu führen, dass bestehende Ungleichgewichte zwischen den Parteien noch verstärkt werden.»**  
*Aus: Grundlagenpapier der Arbeitskreise I u. II Familienmediation, Basel 1996*

---

Mit ihrem Grundlagenpapier haben die Mitglieder der Basler Arbeitskreise ihre gemeinsame Beschäftigung mit der Familienmediation vorläufig abgeschlossen.<sup>2</sup> Im Ausblick nennen sie jedoch weitere Themenfelder, deren Bearbeitung sie für lohnend erachten: «Aufgrund der bisher erarbeiteten Einsicht in Praxis und Handhabung der Familienmediation drängt sich nun eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Mediationspraxis auf, was zugleich auch eine eingehende Klärung der Inhalte einer Mediationsausbildung miteinschliesst.»  
*Gerlind Martin*

<sup>2</sup> So gibt es beispielsweise den Schweizerischen Verein für Familienmediation, SVFM, mit einem Sekretariat in Neuenburg: SVFM, c/o Cerfasi, rue Beaux-Arts 19, 2000 Neuchâtel, Tel. 032, 724 24 72. Der SVFM hat unter anderem ein «Leitbild Familienmediation» erarbeitet, in dem auch Aussagen zum Honorar von MediatorInnen gemacht werden: «Um den Zugang zur Mediation nicht nur einkommensstarken Personen zu gewähren, ist ein Mediator durch die europäische Charta sowie die Berufsregeln des SVFM verpflichtet, sein Honorar den Möglichkeiten der Klienten anzupassen.»